



„Vom DMYV anerkannte Ausbildungsstätte“

Präambel

Der DMYV trägt im Rahmen seiner satzungsmäßigen Ziele zum Erhalt und zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Wasser bei. Er setzt sich dafür ein, dass Bewerber* um einen amtlichen oder amtlich anerkannten Befähigungsnachweis der Sportschifffahrt als Vorbereitung auf ihre Prüfung und die spätere Praxis eine bestmögliche Ausbildung erhalten.

Der DMYV verleiht Sportbootausbildungsstätten, die Bewerber fundiert und umfassend ausbilden und auf Prüfungen vorbereiten, das Prädikat „Vom DMYV anerkannte Ausbildungsstätte“. Er unterstützt anerkannte Ausbildungsstätten mit Auskünften, ausbildungsrelevanten Informationen und regelmäßig angebotenen Informationsveranstaltungen.

Die anerkannten Ausbildungsstätten werden auf der DMYV-Homepage, im DMYV-Handbuch für den Wassersport und auf Wassersportmessen, auf denen der DMYV vertreten ist, genannt. Interessenten für eine Sportbootausbildung leitet der DMYV an die anerkannten Ausbildungsstätten weiter.

1. Anerkennungsvoraussetzungen

Einer Ausbildungsstätte wird das Prädikat „Vom DMYV anerkannte Ausbildungsstätte“ verliehen, wenn sie die sachlichen und personellen Voraussetzungen fortdauernd erfüllt.

Die Erfüllung aller Voraussetzungen wird von einem Beauftragten des DMYV vor Ort, die Erfüllung der personellen Anforderungen zusätzlich von der Führerscheinstelle des DMYV geprüft.

2.1 Sachliche Voraussetzungen

2.1.1 Räumlichkeiten

Die Ausbildungsstätte muss Räume aufweisen, die für ihren Unterricht uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Unterrichtsräume müssen frei von störenden Umwelteinflüssen sein und folgende Ausstattung aufweisen:

- Angemessene Zahl von Einzel- und Gruppenarbeitsplätzen

* Mit dem Gebrauch des generischen Maskulinums in dieser Richtlinie sind natürliche Personen jeden Geschlechts (männlich, weiblich, divers) erfasst.

- Großbildmonitor, Beamer
- Tafel und Flipchart
- Kartenständer (nicht erforderlich bei Funkausbildung).

Die Ausbildungsstätte muss eine sanitäre Anlage aufweisen.

2.1.2 Lehrmittel

Die Ausbildungsstätte muss Lehrmittel für die mögliche Höchstzahl an Bewerbern aufweisen. Zu den Lehrmitteln gehören:

- Informationen über Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften in Textform
- Seekarten und -bestecke
- See- und Hafenhandbücher
- Tidenkalender
- Bekanntmachungsmedien, z. B. Exemplare der „Nachrichten für Seefahrer“ (NfS) oder der „Bekanntmachungen für Seefahrer“ (BfS)
- Tauwerk zum Üben, Belegklampen u. Ä.
- Elektronische Navigationshilfen
- Funkgeräte, Handbuch Binnenschiffahrtfunk, VTS-Guide, Funkdienst für die Sport- und Kleinschiffahrt, ggf. geeignete Simulationsanlage (nur bei Funkausbildung).

2.1.3 Ausbildungsboote (nicht bei Funkausbildungsstätten)

Die Ausbildungsstätte muss eine ausreichende Zahl an Ausbildungsbooten aufweisen.

Kooperierende Ausbildungsstätten, die Boote gemeinsam nutzen, müssen durch Vorlage schriftlicher Verträge nachweisen, dass jeder Ausbildungsstätte die Boote für ihre Ausbildung uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Ein Ausbildungsboot muss nach Bauart, Größe und Manövereigenschaften für Bewerber gut zu beherrschen sein sowie mindestens wie folgt beschaffen und ausgerüstet sein:

- Sitzplätze für mindestens vier Personen
- Motorleistung von mehr als 11,03 kW (15 PS)
- Feststoffrumpf
- Steuer- und Peilkompass (nur bei SBF See-Ausbildung)
- Feuerlöscher
- Rettungsmittel
- Verbandskasten
- Anker mit ausreichender Leine oder Kette

- Ausreichend Fender und Leinen.
- Notflagge und -lampe

Ein Ausbildungsboot muss die Anforderungen der Sportbootführerscheinverordnung und der sonstigen einschlägigen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

Für alle Ausbildungsboote ist der Abschluss von Haftpflichtversicherungen nachzuweisen.

2.2 Personelle Voraussetzungen

2.2.1 Ausbilder

Die Ausbildungsstätte muss eine der Bewerberzahl entsprechende Zahl an Ausbildern aufweisen und für jeden Ausbilder eine DMYV-Ausbilderlizenz erwerben. Zum Erwerb der Lizenz muss ein Ausbilder folgende Voraussetzungen fortdauernd erfüllen:

- Volljährigkeit
- Besitz der Befähigungsnachweise für die Bereiche, in denen der Ausbilder tätig ist
- Mindestens drei Jahre nachgewiesene Praxis als Bootsführer
- Teilnahme am Ausbilder-Basisseminar des DMYV für Rhetorik, Methodik und Didaktik

Die Ausbilder haben im Unterricht die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften zu beachten und zu befolgen.

Eine anerkannte Ausbildungsstätte hat zu gewährleisten, dass ihre Ausbilder die genannten Voraussetzungen fortdauernd erfüllen.

2.2.2 DMYV-Ausbilderlizenz

Die DMYV-Ausbilderlizenz wird auf schriftlichen Antrag des Leiters einer Ausbildungsstätte erteilt. Der Antrag ist vor Beginn der Ausbildungstätigkeit jedes Ausbilders zu stellen.

Eine Ausbildungsstätte erhält für jeden Ausbilder einen Ausweis über den Erwerb der Lizenz. Der Ausweis enthält den Namen der Ausbildungsstätte, den Namen des Ausbilders, dessen Geburtsdatum und Passbild sowie das Datum des Erwerbs der Lizenz.

Die Erteilung der Ausbilderlizenz und die Ausstellung des Ausweises sind entgeltfrei. Für die Anmeldung zum Ausbilder-Basisseminar des DMYV für Rhetorik, Methodik und Didaktik (siehe oben 2.2.1) wird pro Ausbilder ein Entgelt in Höhe von 79,00 Euro (inkl. Umsatzsteuer) erhoben. Das Entgelt wird mit Eingang der schriftlichen Anmeldung beim DMYV fällig.

Erfüllt ein Ausbilder die unter 2.2.1 genannten Voraussetzungen nicht mehr, endet die Lizenz. Die Ausbildungsstätte hat in diesem Fall den Ausweis unverzüglich zurückzusenden.

3. Verleihung des Prädikates

Das Prädikat „Vom DMYV anerkannte Ausbildungsstätte“ wird auf schriftlichen Antrag des Leiters einer Ausbildungsstätte verliehen. Filialen oder weitere Geschäftsstellen der Ausbildungsstätte gelten

als eigenständige Ausbildungsstätte. Ein verliehenes Prädikat gilt nur für die Ausbildungsstätte, für die es beantragt wurde.

Die Ausbildungsstätte erhält eine Urkunde über die Verleihung des Prädikats. Die Urkunde enthält den Namen der Ausbildungsstätte und das Datum des Erwerbs des Prädikats.

Die Ausbildungsstätte erhält zusätzlich ein Wandschild mit der Beschriftung „Vom DMYV anerkannte Ausbildungsstätte“.

Die Ausbildungsstätte hat das Recht, mit dem Prädikat „Vom DMYV anerkannte Ausbildungsstätte“ zu werben.

Wesentliche Änderungen der sachlichen oder personellen Voraussetzungen der Anerkennung sind dem DMYV unverzüglich mitzuteilen.

Die Ausbildungsstätte wird aufgrund der Anerkennung nicht im Namen oder als Erfüllungsgehilfe des DMYV tätig. Sie handelt weiterhin eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung.

4. Kündigung

Die Verleihung des Prädikates „Vom DMYV anerkannte Ausbildungsstätte“ erfolgt für die Dauer eines Jahres. Die Anerkennung verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von der Ausbildungsstätte oder dem DMYV schriftlich mit zweimonatiger Frist zum Ablauf des Jahres gekündigt wird.

Erfüllt eine Ausbildungsstätte die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr, kann der DMYV die Anerkennung außerordentlich fristlos kündigen.

Zahlt eine Ausbildungsstätte das Entgelt für die Verleihung des Prädikats bzw. die Anerkennung trotz Mahnung nicht, kann der DMYV diese außerordentlich fristlos kündigen.

Nach Beendigung der Anerkennung sind die Urkunde über die Verleihung des Prädikats und das Wandschild (s.o. 3.) unverzüglich zurückzusenden. Die Ausbilderlizenzen enden. Die Ausbildungsstätte hat die Ausweise über den Erwerb der Lizenzen unverzüglich zurückzusenden. Weitere Werbung mit dem Prädikat „Vom DMYV anerkannte Ausbildungsstätte“ ist untersagt.

5. Entgelt

Für die Verleihung des Prädikates „Vom DMYV anerkannte Ausbildungsstätte“ bzw. die Anerkennung wird ein Entgelt erhoben. Dieses beträgt inklusive Umsatzsteuer:

Vereine	Neu-Anerkennung jährlich	Verlängerung jährlich
Überweisung	58,30€	48,30€
Einzug	55,40€	45,90€
Nicht-Vereine	Neu-Anerkennung jährlich	Verlängerung jährlich
Überweisung	100,00€	83,30€
Einzug	95,00€	79,10€

6. Änderungen der Richtlinien

Änderungen dieser Richtlinien werden der Ausbildungsstätte spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden schriftlich angeboten. Die Zustimmung zu Änderungen gilt als erteilt, wenn die Ausbildungsstätte nicht vor dem Wirksamwerden schriftlich ihre Ablehnung mitgeteilt hat. Auf die Zustimmungswirkung wird der DMYV in seinen Änderungsangeboten hinweisen.

7. Zeitliche Geltung

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2020.

Duisburg, im November 2019